



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Frankfurt am Main, 11. Februar 2010

Pressemitteilung

Maßgebliche nichtbundeseigene Eisenbahnen verweigern die Aufnahme von Tarifverhandlungen zum Flächentarifvertrag

Maßgebliche nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE-Bahnen) verweigerten heute der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) die Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen Flächentarifvertrag. Die Unternehmen Veolia, Arriva, BeNEX, Keolis und Abellio sowie die Arbeitgebervereinigung Öffentlicher Nahverkehr erklärten übereinstimmend, dass sie erst dann zu Tarifverhandlungen für einen Flächentarifvertrag bereit seien, wenn die GDL zuvor auf ihre Kernforderung verzichte: „Die Löhne des Flächentarifvertrages sollen auf dem Niveau des Marktführers Deutsche Bahn (DB) liegen.“

„Für uns ist das eine ziemliche Provokation und ein insgesamt untragbares Verhalten der Arbeitgeber“, so der Bundesvorsitzende der GDL Claus Weselsky und weiter: „Wir sollen als Gewerkschaft von unseren Zielen und Forderungen abrücken, obwohl bereits 90 Prozent des Eisenbahnfahrpersonals auf dem Niveau der DB bezahlt werden. Wir sollen also bereits vor Aufnahme von Tarifverhandlungen erklären, dass wir bereit sind, 90 Prozent des Marktes auf ein Niveau zu drücken, auf dem sich zehn Prozent des Marktes befindet. Nur unter dieser Voraussetzung kämen Tarifverhandlungen zustande. Mit einer derartigen Erklärung sollen wir das Lohndumping einiger Eisenbahnverkehrsunternehmen also auch noch unterstützen.“

Die GDL hat die NE-Bahnen aufgefordert, ihre sture Haltung dringend zu überdenken. Dazu wird die GDL sukzessive den Druck erhöhen. Weitere Streikmaßnahmen sind nicht ausgeschlossen. „Wir werden nicht eher ruhen, bis sämtliche Lokomotivführer und Zugbegleiter auf dem Niveau der DB bezahlt werden. Das entspricht ihrer Leistung und Verantwortung“, so Weselsky und weiter: „Die GDL hat bereits bei der DB bewiesen, dass sie nicht nur Schlagkraft, sondern auch den langen Atem dazu hat.“ Der Wettbewerb, gegen den die GDL überhaupt nichts einzuwenden hat, darf nicht über die Lohnkosten erfolgen.